

# Änderung der Formulare für WBK-Befürwortungsanträge

## **§ 14 Abs. 3:**

Für die ersten zwei Pistolen/Kurzwaffen und drei halbautomatischen Langwaffen

*Für das Bedürfnis zum Erwerb von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft zu machen, dass*

- 1. das Mitglied seit mindestens zwölf Monaten den Schießsport in einem Verein mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen betreibt,*
- 2. das Mitglied den Schießsport in einem Verein innerhalb der vergangenen zwölf Monate mindestens*
  - a) einmal in jedem ganzen Monat dieses Zeitraums ausgeübt hat, oder*
  - b) 18 Mal insgesamt innerhalb dieses Zeitraums ausgeübt hat,*

*und*

- 3. die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist.*

*Innerhalb von sechs Monaten dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden.*

## **§ 14 Abs. 5:**

Für die weiteren Pistolen/Kurzwaffen (drei und mehr) und halbautomatische Langwaffen (vier und mehr). Hier wird den Mehrbedarf betreffend, ausdrücklich die Teilnahme an Schießsportwettkämpfen zugrunde gelegt!

*Ein Bedürfnis von Sportschützen nach Absatz 2 für den Erwerb und Besitz von mehr als drei halbautomatischen Langwaffen und mehr als zwei mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition sowie der hierfür erforderlichen Munition wird unter Beachtung des Absatzes 2 durch Vorlage einer Bescheinigung des Schießsportverbandes des Antragstellers glaubhaft gemacht, wonach die weitere Waffe*

- 1. von ihm zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt wird oder*
- 2. zur Ausübung des Wettkampfsports erforderlich ist*

*und der Antragsteller regelmäßig an Schießsportwettkämpfen teilgenommen hat.*

## **§ 14 Abs. 6:**

Für die gelbe WBK, auf der nur noch auf 10 Waffen eingetragen werden können

*Sportschützen, die dem Schießsport in einem Schießsportverband nach § 15 Absatz 1 als gemeldetes Mitglied nachgehen, wird abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 3 unter Beachtung des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 und Satz 2 eine unbefristete Erlaubnis erteilt, die zum Erwerb von insgesamt bis zu zehn Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen sowie einläufigen Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und mehrschüssigen Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen) berechtigt.*